



## AUSSERHOFER & PARTNER

Sehr geehrter Kunde,

gestern Abend, Sonntag 26. April, wurde vom LH die Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 23/2020 unterzeichnet, welche einen bedeutenden Schritt in Richtung Neustart der Wirtschaft bieten soll. Die Verordnung wird im Anhang beigelegt und kann auch auf der Webseite [http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp?publ\\_cate\\_id=22328](http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp?publ_cate_id=22328) heruntergeladen werden.

Neben einigen sozialen Aspekten (z.B. Begleitung von älteren oder behinderten Personen, Definition körperliche Aktivität etc.) werden auch einige wirtschaftliche Themen aufgegriffen.

Diese werden in Kurzform wiedergegeben:

- **Gastronomie:** Nachdem gestern bekannt wurde, dass italienweit Bars/Restaurants voraussichtlich erst am 01. Juni öffnen dürfen, können diese in der Provinz Bozen bereits heute mit dem Verkauf von Lebensmitteln oder der Verabreichung von Speisen nur zum Mitnehmen (to-go oder take-away) beginnen. Der Verzehr vor Ort bleibt untersagt und es müssen beim Abholen der Speisen bzw. beim Bezahlen die Vorschriften und die erforderlichen Distanzierungen eingehalten werden. Weiterhin erlaubt sind Zustelldienste.
- **Verkauf von Kinderschuhen:** Diese dürfen sowohl in Geschäften verkauft werden, welche auf Kinderbekleidung spezialisiert sind, als auch in Geschäften, welche rein Kinderschuhe verkaufen;
- **Bausektor:** Mit Bezug auf Punkt Nr. 42) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 21/2020 (siehe unsere letzten Schreiben), wurde präzisiert, dass es den Kunden gestattet ist, „*sich unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen und für die zur Nutzung des Dienstes unbedingt erforderliche Zeit in die Betriebsgelände jener Unternehmen zu begeben, deren Tätigkeiten zulässig sind, und diese zu betreten*“. Laut ersten Informationen muss die Tabelle Nr. 3) des DPCM (staatliches Gesetz) angeschaut werden, weshalb sich Kunden nur in jene Betriebe begeben dürfen, welche auch vom Staat erlaubt sind. Unternehmen, welche nur aufgrund der Verordnung des LH arbeiten dürfen (zur Erinnerung: bis max. 5 Mitarbeiter auf dem eigenen Betriebsgelände) dürfen keine Kundenbesuche empfangen.
- **Baustellen:** Die Beschränkungen der Anwesenheit von maximal 5 Arbeitern auf Baustellen im Freien ist aufgehoben. Diesbezüglich weisen wir nochmals darauf hin, dass die Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien eingehalten werden müssen, welche auf der Seite <http://www.pkb.bz.it/> ersichtlich sind. Derzeit gibt es die Version 2.0 vom 24. April 2020. Es empfiehlt sich öfters auf der Seite <http://www.pkb.bz.it/> vorbeizuschauen, da sich die Sicherheitsbestimmungen ändern können (erkennbar an der Nummer der Version). Diesbezüglich wollen wir hinweisen, dass strenge Kontrollen durchgeführt werden. Die Bestimmungen müssen unter allen Umständen eingehalten werden und die gesamte Dokumentation muss auf der Baustelle aufliegen.

### Exporttätigkeit - Staatliches Rundschreiben

Zusätzlich zu dieser Verordnung ist ein staatliches Rundschreiben veröffentlicht worden, in dem klargestellt wird, dass Unternehmen arbeiten dürfen, deren Tätigkeit besonders auf den Export ausgerichtet ist. Diese werden als Tätigkeiten von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft eingestuft und sind somit erlaubt. Gleichmaßen werden auch Bautätigkeiten als strategisch eingestuft, deren Fortführung für die Eindämmung des geologischen Risikos, bzw. für den öffentlichen Wohnbau, den Bau von Schulen oder Gefängnissen relevant ist. Diesbezüglich muss jedoch eine Meldung an das Regierungskommissariat geschickt werden. Das Formular finden Sie unter Anhang 2) oder auf der Webseite der Handelskammer Bozen <http://www.hk-ciaa.bz.it/de/dienstleistungen/corona-virus-neustart-f%C3%BCr-unternehmen/kann-ich-%C3%B6ffnen>.

Bruneck, den 27.04.2020